

# RS OGH 2002/5/28 10ObS40/02h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2002

## Norm

ASVG §362

ASGG §68 Abs1

## Rechtssatz

Aus § 68 Abs 1 ASGG folgt, dass das Gericht im Rahmen seiner sukzessiven Kompetenz in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn der Versicherungsträger - zu Unrecht - keine Sachentscheidung getroffen hat, weil aus seiner Sicht eine wesentliche Änderung des Zustandes nicht bescheinigt war. Dies gilt auch dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen zu einer Pensionsleistung innerhalb der Jahresfrist des § 362 Abs 2 ASVG durch eine Gesetzesänderung erleichtert wurden und der Kläger daher nicht gehalten war, mit seiner neuen Antragstellung innerhalb der genannten Frist eine wesentliche Änderung seines gesundheitlichen Zustandes gegenüber dem Versicherungsträger und dem Gericht glaubhaft zu machen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 40/02h  
Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 ObS 40/02h  
Veröff: SZ 2002/78

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116712

## Dokumentnummer

JJR\_20020528\_OGH0002\_010OBS00040\_02H0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)